

# Evaluations- und Qualitätsmanagementsatzung für Studium, Lehre und Weiterbildung der Universität Mannheim

## Ausfertigungsdatum:

10. Dezember 2021

## Stand:

Bislang keine Änderungen

## Fundstellen:

Originalsatzung vom 10. Dezember 2021: Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 12/2021, Seite 48ff.

*Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die oben genannten Änderungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats bekanntgemachte Text.*

## Inhalt

|                                                                                                                                                                                                                            |    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Präambel.....                                                                                                                                                                                                              | 2  |
| § 1 Geltungsbereich und Grundsätze .....                                                                                                                                                                                   | 2  |
| § 2 Zweck .....                                                                                                                                                                                                            | 3  |
| § 3 Zuständigkeiten .....                                                                                                                                                                                                  | 4  |
| § 4 Evaluationsverfahren und Instrumente.....                                                                                                                                                                              | 5  |
| § 5 Lehrveranstaltungsevaluationen .....                                                                                                                                                                                   | 6  |
| § 6 Befragungen von Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen oder<br>Studienabbrecherinnen und Studienabbrechern und von – auch ehemaligen – Bewerberinnen<br>und Bewerbern, Lehrpersonen und Gasthörernden ..... | 9  |
| § 7 Fremdevaluationen.....                                                                                                                                                                                                 | 12 |
| § 8 Auswertung.....                                                                                                                                                                                                        | 12 |
| § 9 Zugang zu den Ergebnissen, Veröffentlichung und weitere Nutzung .....                                                                                                                                                  | 14 |
| § 10 Strategiegelgespräche .....                                                                                                                                                                                           | 15 |
| § 11 Datenschutz und Verschwiegenheitspflicht .....                                                                                                                                                                        | 15 |
| § 12 Inkrafttreten .....                                                                                                                                                                                                   | 15 |

## **Präambel**

<sup>1</sup>Die Evaluations- und Qualitätsmanagementsatzung regelt auf Basis von § 5 Landeshochschulgesetz (LHG) Eigen- und Fremdevaluationen zur Bewertung der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule nach § 2 LHG sowie Maßnahmen zum Zwecke der Qualitätssicherung.

<sup>2</sup>Insbesondere die Sicherung sowie stetige Verbesserung guter Lehre, Weiterbildung und der sie unterstützenden Dienstleistungen ist Kernaufgabe jeder Hochschule. <sup>3</sup>Die Universität bedarf transparenter Informationsgrundlagen, um Qualitätssicherungsmaßnahmen durchzuführen.

<sup>4</sup>Studierende, universitäre Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger, staatliche Instanzen und die Öffentlichkeit machen unterschiedliche Informationsansprüche geltend.

<sup>5</sup>Einzelne Instrumente der dafür erforderlichen Informationsgewinnung sind der Universität gesetzlich durch Anforderungen der Ministerien oder von Akkreditierungsinstanzen vorgegeben, einige auch selbst gewählt. <sup>6</sup>Diese Instrumente sind durch eine universitäre Satzung insbesondere dann näher regelungsbedürftig, wenn sie Rechtspositionen verschiedener Rechtsträgerinnen oder Rechtsträger berühren. <sup>7</sup>Dies betrifft vor allem die Verarbeitung personenbezogener Daten von, auch ehemaligen, Mitgliedern und Angehörigen der Universität, Bewerberinnen und Bewerbern sowie Teilnehmenden an Weiterbildungsangeboten anlässlich von Befragungen.

<sup>8</sup>Diese Satzung hat dagegen nicht zum Ziel, normative Kriterien guter Lehre zu definieren. <sup>9</sup>Die Realisierung guter Lehre ist den Akteurinnen und Akteuren, vor allem den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, zur eigenen Entscheidung anvertraut: In Wissenschaftsfreiheit bestimmen sie im Rahmen weitmaschiger rechtlicher Vorgaben weitgehend selbst Ziele und Mittel der Lehre und verantworten diese, insbesondere gegenüber den Studierenden, stellen sich Kritik und Diskurs. <sup>10</sup>Die aggregierten Daten vor allem aus Befragungen Studierender zu Qualitätsaspekten in Studium, Lehre und Weiterbildung, die mit standardisierten Fragebögen erhoben werden, können nur eine Informationsquelle unter mehreren sein, um die Lehrqualität zu beurteilen und zu verbessern.

## **§ 1 Geltungsbereich und Grundsätze**

(1) <sup>1</sup>Diese Satzung regelt Evaluationen und Qualitätssicherungsmaßnahmen auf Basis von Befragungen und Datenbeständen zu Qualitätsaspekten in Studium, Lehre, Weiterbildung, für den wissenschaftlichen Nachwuchs, zur Forschung so- wie zu den Leistungen in den Einrichtungen (im Folgenden: Qualitätsaspekte) gemäß § 5 LHG für die Universität Mannheim.

<sup>2</sup>Sie gilt für die gesamte Universität Mannheim und legt unter anderem fest, welche personenbezogenen Daten der – auch ehemaligen – Bewerberinnen und Bewerber, Mitglieder und Angehörigen der Universität und der Teilnehmenden an ihren Weiterbildungsangeboten, zum Zweck der Informationsgewinnung über Qualitätsaspekte systematisch erhoben und verarbeitet (zum Beispiel aggregiert und veröffentlicht) werden.

<sup>3</sup>Die Auswertung, Interpretation und Berichterlegung dieser Daten zu Qualitätsaspekten sind ein Instrument der Qualitätssicherung und -entwicklung. <sup>4</sup>Ebenso legt die Satzung fest, in welcher Form und in welchem Umfang die personenbezogenen Daten innerhalb und außerhalb der Hochschule veröffentlicht werden. <sup>5</sup>Das Evaluationssystem umfasst Eigen- und Fremdevaluationen.

- (2) <sup>1</sup>Die durchgeführten Evaluationen sind darauf gerichtet, den Evaluationsstandards Nützlichkeit, Durchführbarkeit, Korrektheit und Genauigkeit zu genügen. <sup>2</sup>Insgesamt wird nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Datensparsamkeit verfahren.

## **§ 2 Zweck**

- (1) <sup>1</sup>Ergebnisse der Evaluationen und Qualitätssicherungsmaßnahmen auf Basis von Befragungen und Datenbeständen zu Qualitätsaspekten werden zur Vorbereitung von Entscheidungen der hochschulinternen Organe und Gremien, zur Erfüllung der Berichtspflichten der Universität gemäß § 5 Absatz 2 Satz 5 und § 13 Absatz 9 LHG sowie zur Rechenschaftslegung gegenüber der Öffentlichkeit und allgemeiner Öffentlichkeitsarbeit mit Bezug zu Qualitätsaspekten verwendet. <sup>2</sup>Insbesondere können die Ergebnisse für folgende Zwecke verwendet werden:
1. zur Herstellung von Transparenz über die Qualität der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 LHG,
  2. zur Sicherung und Steigerung der Qualität der Aufgabenerfüllung nach § 2 LHG,
  3. als eine Informationsquelle für konstruktive Rückmeldungen an einzelne Lehrpersonen,
  4. als eine Informationsquelle zur Sicherung und Steigerung der Qualität des Studien- und Qualifizierungsangebots einer Fakultät,
  5. zur Schaffung eines Dialogs über gute Lehre und gute Studienbedingungen zwischen Lehrenden und Lernenden, insbesondere in den Studienkommissionen sowie der Senatskommission Lehre,
  6. als eine Informationsquelle zum Erkennen von Problem- und Perspektivfeldern bei Lehrveranstaltungen, Modulen und Studiengängen,
  7. als eine Informationsquelle zur Entscheidung über einen erneuten Einsatz von Lehrbeauftragten,
  8. als eine Informationsquelle zur Bewertung von Aspekten der individuellen Lehrleistung der Lehrpersonen und deren Verwendung:
    - a) auf Antrag der Lehrperson im Rahmen der Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen in der Lehre nach der Verordnung des Wissenschaftsministeriums, des Innenministeriums und des Justizministeriums über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professorinnen und Professoren, Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen (Leistungsbezügeverordnung – LBVO),
    - b) im Rahmen von Entscheidungen über die Verlängerung des Dienstverhältnisses einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors nach § 51 Absatz 7 LHG und einer Dozentin oder eines Dozenten nach § 51a Absatz 3 LHG, Tenure-Track-Professorin oder Tenure-Track-Professors oder Tenure-Track-Dozentin oder Tenure-Track-Dozenten nach § 51b LHG,

9. als eine Informationsquelle für die Konzeption und Implementierung von Qualität sichernden und fördernden Maßnahmen, auch der Qualität der unterstützenden Dienstleistungen und der sonstigen Einrichtungen der Universität, für die Hochschulplanung und die Sicherung des gezielten und ressourcenschonenden Einsatzes von Haushaltsmitteln,
  10. zur Weiterentwicklung der Evaluationsinstrumente und zu Forschungszwecken,
  11. zur Nutzung im Rahmen von Verfahren der Akkreditierung und Förderanträgen,
  12. für das interne Berichtswesen, die Hochschulstatistik und zur Erfüllung der gesetzlichen Berichtspflichten.
- (2) Die Universität verpflichtet sich, bei der Verwendung der Ergebnisse für die oben genannten Zwecke einen Missbrauch der Daten zu verhindern und die Reputation der evaluierten Personen zu schützen.

### **§ 3 Zuständigkeiten**

- (1) <sup>1</sup>Das Rektorat der Universität ist unbeschadet der Zuständigkeit des Dekanats nach § 23 Absatz 3 Satz 6 Nummer 5 LHG und der damit verbundenen Beteiligung der Fakultäten für die Veranlassung, Organisation und Durchführung von Evaluationsmaßnahmen sowie deren Weiterentwicklung verantwortlich. <sup>2</sup>Es legt unter Beachtung dieser Satzung die allgemeinen, fach- und fakultätsübergreifenden Leitlinien und Kriterien für die Evaluationen fest. <sup>3</sup>Das Rektorat kann hierbei der für das Qualitätsmanagement zuständigen Stelle der zentralen Universitätsverwaltung Aufgaben übertragen. <sup>4</sup>Es stellt die regelmäßige Durchführung der Evaluation sicher.
- (2) <sup>1</sup>Die Fakultäten können durch Beschluss des Dekanats unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung und des höherrangigen Rechts ergänzende Evaluationskriterien erlassen. <sup>2</sup>Die ergänzenden Kriterien bedürfen des Einvernehmens des Fakultätsrats und der Zustimmung der zuständigen Studiendekanin oder des zuständigen Studiendekans.
- (3) <sup>1</sup>Die Studienkommissionen unter Vorsitz der jeweiligen Studiendekanin oder des jeweiligen Studiendekans sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Diskussion, Interpretation und Bewertung von Evaluationen von Lehr- und Studienangeboten, die ihnen zugeordnet sind sowie für Anregungen von Maßnahmen der Qualitätsverbesserung in diesem Bereich zuständig. <sup>2</sup>Die Verantwortung der Lehrpersonen, an Maßnahmen zur Verbesserung der Lehrqualität mitzuwirken, bleibt unberührt. <sup>3</sup>Das Dekanat und der Fakultätsrat legen im Einvernehmen fest, welche Veranstaltungen gemäß § 5 Absatz 1 evaluiert werden, und prüfen, ob alle Lehrenden die Vorgaben des § 5 Absatz 3 einhalten; § 23 Absatz 3 Satz 2 LHG bleibt unberührt. <sup>4</sup>Das Dekanat kann diese Aufgabe an die Studiendekanin oder den Studiendekan übertragen. <sup>5</sup>Wenn das Lehrangebot eines Studiengangs aus mehreren Fakultäten bereitgestellt wird, kann das für diesen Studiengang zuständige Dekanat Evaluationen von Veranstaltungen aus dem Lehrangebot des Studiengangs bei dem Dekanat der anbietenden Fakultät beantragen.

- (4) <sup>1</sup>Die für das Qualitätsmanagement zuständige Stelle an der jeweiligen Fakultät wirkt im Auftrag des Dekanats und im Dialog mit der für das Qualitätsmanagement zuständigen Stelle der zentralen Universitätsverwaltung an der Umsetzung der Qualitätssicherung und -entwicklung in den Fakultäten und Fächern mit. <sup>2</sup>Sie koordiniert entsprechende Maßnahmen, begleitet und unterstützt deren Umsetzung und wirkt bei der Überprüfung der Effekte von Maßnahmen mit. <sup>3</sup>Sie unterstützt und berät die Fächer der Fakultäten bei der Qualitätssicherung und -entwicklung sowie bei Evaluationen gemäß § 5 LHG und fördert hierdurch die Qualitätskultur.
- (5) Die für das Qualitätsmanagement zuständige Stelle der zentralen Universitätsverwaltung kann bei Evaluationen von Einrichtungen, die nicht einer Fakultät angehören, unterstützend tätig werden.
- (6) Die jeweilige Lehrperson ist für die Vorstellung der Ergebnisse nach § 5 Absatz 15 zuständig.
- (7) Bei Fremdevaluationen nach § 4 Absatz 2 ist der jeweilige Auftraggeber oder die jeweilige Auftraggeberin für die Diskussion, Interpretation und Bewertung der Ergebnisse der beauftragten Evaluation und die Nutzung der Ergebnisse nach Maßgabe dieser Satzung vorrangig zuständig.
- (8) <sup>1</sup>Bei Evaluationen von Weiterbildungsangeboten, Veranstaltungen und Serviceangeboten universitärer Einrichtungen tritt die Leitung der jeweiligen Einrichtung an die Stelle der jeweiligen Fakultätsorgane und -gremien und nimmt deren Aufgaben nach dieser Satzung entsprechend wahr. <sup>2</sup>Die Mitglieder der evaluierten Einheit und deren Repräsentanten, werden in die Diskussion, Interpretation und Bewertung der Ergebnisse einbezogen.

#### **§ 4 Evaluationsverfahren und Instrumente**

- (1) Bei der internen Evaluation (Eigenevaluation) können folgende Instrumente zum Einsatz kommen:
1. Befragung von Studierenden und Teilnehmenden von Weiterbildungsangeboten im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation (§ 5),
  2. Befragungen von Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen oder Studienabbrecherinnen und Studienabbrechern und von – auch ehemaligen – Bewerberinnen und Bewerbern, Lehrpersonen, und Gasthörenden (§ 6),
  3. Auswertungen von an der Universität vorhandenen Datenbeständen: <sup>1</sup>Aus zentralen Datenbeständen können den nach dieser Satzung zuständigen Stellen auf deren Antrag von der Verwaltung die erforderlichen statistischen Auswertungen gemäß § 5 Absatz 3 LHG in pseudonymisierter oder anonymisierter Form zur Verfügung gestellt werden (§ 8).  
<sup>2</sup>Die Universität wirkt an der Hochschulstatistik gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 LHG mit.
  4. Die Eigenevaluation kann innerhalb von Fakultäten, wissenschaftlichen Einrichtungen, Betriebseinrichtungen sowie der Verwaltung der Universität stattfinden.

- (2) Das Rektorat oder – mit Zustimmung des Rektorats – auch andere universitäre Gremien oder Einrichtungen können zur Durchführung von Fremdevaluationen externe Stellen oder Gruppen externer Gutachterinnen oder Gutachter beauftragen (§ 7).

## **§ 5 Lehrveranstaltungsevaluationen**

- (1) <sup>1</sup>Die in dieser Satzung definierten Instrumente stellen Informationsquellen für die Evaluation aller Arten von Lehrveranstaltungen dar. <sup>2</sup>Hierbei werden Daten (zum Beispiel durch Befragungen von Lehrveranstaltungsteilnehmenden) erhoben und ausgewertet. <sup>3</sup>Die Dekanate legen im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat den Rhythmus für derartige Datenerhebungen fest, wobei jede Lehrveranstaltung innerhalb von zwei Jahren mindestens einmal evaluiert werden soll. <sup>4</sup>Auf freiwilliger Basis kann dies auch häufiger geschehen. <sup>5</sup>Das Dekanat kann im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat und mit Zustimmung des für Studium und Lehre zuständigen Rektorsmitglieds bestimmte Veranstaltungsarten ausnehmen. <sup>6</sup>Das Dekanat kann eine einzelne Lehrveranstaltung von einer fälligen Evaluation ausnehmen, zum Beispiel in Vertretungsfällen; es kann diese Aufgabe auf die Studiendekanin oder den Studiendekan übertragen.
- (2) <sup>1</sup>Die Lehrveranstaltungsevaluationen erfolgen in der Regel durch standardisierte Verfahren unter Einsatz von Evaluations(systemen). <sup>2</sup>Das für Studium und Lehre zuständige Rektorsmitglied kann Ausnahmen zulassen.
- (3) <sup>1</sup>Zur Befragung von studentischen Lehrveranstaltungsteilnehmenden wird ein obligatorischer Fragebogen eingesetzt, dessen Mantelteil universitätsweit einheitlich ist. <sup>2</sup>Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Rektorats. <sup>3</sup>Der im Benehmen mit den Dekanaten entwickelte Mantelteil wird auf Vorschlag des Rektorats vom Senat beschlossen.
- (4) <sup>1</sup>Das Dekanat kann durch Beschluss, dem die Studiendekanin oder der Studiendekan zustimmen muss, unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung und des höherrangigen Rechts, ergänzende Evaluationskriterien und zugehörige Fragen für die Lehrveranstaltungsevaluation der Studienprogramme bestimmen. <sup>2</sup>Diese bedürfen des Einvernehmens des Fakultätsrats. <sup>3</sup>Die zuständige Studienkommission kann die Aufnahme zusätzlicher Fragen beim Dekanat beantragen. <sup>4</sup>Darüber hinaus können einzelne Lehrende weitere ergänzende Fragen in die Lehrveranstaltungsevaluation aufnehmen, soweit diesen Fragen gesetzliche Regelungen, insbesondere dieser Satzung, nicht entgegenstehen oder diese Umstände betreffen, welche die Zuständigkeit anderer Stellen berühren. <sup>5</sup>Die Festlegung der maximalen Anzahl individueller Zusatzfragen von Lehrenden obliegt dem Dekanat.
- (5) <sup>1</sup>Die Fragebögen sind so zu gestalten, dass die Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbar Befragten zugeordnet werden können. <sup>2</sup>Die Fragebögen dürfen nur Fragen enthalten, die einen Bezug zur Lehre und den betroffenen Lehrveranstaltungen aufweisen.
- (6) Bei studentischen Lehrveranstaltungsevaluationen können insbesondere Fragen enthalten sein über:

1. allgemeine Angaben zum Studium (Fachsemester, angestrebte Abschlussart, Studienrichtung, Grund des Veranstaltungsbesuchs),
  2. bei Angeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung: Die spezifischen beruflichen und formalen Voraussetzungen für das weiterbildende Studium,
  3. den organisatorischen Ablauf und die organisatorischen Rahmenbedingungen der Lehrveranstaltung,
  4. die Ziele, die Inhalte und den Aufbau der Lehrveranstaltung,
  5. die Vorbereitung der Lehrperson,
  6. die didaktischen Fertigkeiten der Lehrperson,
  7. die Fertigkeit der Lehrperson, die aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung bei den Studierenden zu fördern,
  8. die Vor- und Nachbereitung der Inhalte der Lehrveranstaltung durch die Studierenden,
  9. die Bereitschaft der Studierenden, der Lehrveranstaltung zu folgen und so zum aktiven Gelingen der Veranstaltung beizutragen, sowie das Vorwissen der Studierenden,
  10. die subjektive Einschätzung des Arbeitsaufwands, des Lernzuwachses und des Kompetenzerwerbs der Studierenden in der Lehrveranstaltung,
  11. bei weiterbildenden und Promotionsstudiengängen: die Relevanz der Studieninhalte und des Kompetenzerwerbs im individuellen biografischen und beruflichen Kontext,
  12. das Klima in der Lehrveranstaltung,
  13. die Gesamtbewertung der Lehrveranstaltung und der Lehrperson.
- (7) <sup>1</sup>Bei Lehrveranstaltungsevaluationen der Hochschuldidaktik und Evaluationen im Bereich der Personalentwicklung werden spezifische Fragebögen eingesetzt. <sup>2</sup>Diese können Fragen enthalten zu:
1. allgemeinen Angaben zur Person der Teilnehmenden (Fachbereich, beruflicher Status, Anzahl bereits besuchter Lehrveranstaltungen der Hochschuldidaktik, Grund für den Veranstaltungsbesuch),
  2. den organisatorischen Ablauf und die organisatorischen Rahmenbedingungen der Lehrveranstaltung,
  3. die Ziele, die Inhalte und den Aufbau der Lehrveranstaltung,
  4. die Vorbereitung der Lehrperson,
  5. die didaktischen Fertigkeiten der Lehrperson,
  6. die Fertigkeit der Lehrperson, die aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung bei den Studierenden zu fördern,
  7. die Vor- und Nachbereitung der Inhalte der Lehrveranstaltung durch die Studierenden,
  8. die Bereitschaft der Studierenden, der Lehrveranstaltung zu folgen und so zum aktiven Gelingen der Veranstaltung beizutragen, sowie das Vorwissen der Studierenden,

9. die subjektive Einschätzung des Arbeitsaufwands, des Lernzuwachses und des Kompetenzerwerbs der Studierenden in der Lehrveranstaltung,
  10. der Relevanz der Studieninhalte und des Kompetenzerwerbs im individuellen biografischen und beruflichen Kontext,
  11. das Klima in der Lehrveranstaltung,
  12. die Gesamtbewertung der Lehrveranstaltung und der Lehrperson.
- (8) Soweit bei einer Lehrveranstaltungsevaluation, insbesondere bei Freitextfeldern, Rückschlussmöglichkeiten bestehen könnten, sind die betroffenen befragten Personen darüber zu informieren, auf welche Weise sie eine Identifikation verhindern können (zum Beispiel, dass durch Verstellen der Handschrift eine mögliche Zuordnung aufgrund der Handschrift vermieden werden kann).
- (9) Folgende Daten werden bei Lehrveranstaltungsevaluationen verarbeitet:
- a. Name, Vorname, akademischer Grad der Lehrperson, universitäre E-Mail- Adresse der Lehrperson,
  - b. Fakultätszugehörigkeit der Lehrperson,
  - c. Titel der Lehrveranstaltung,
  - d. Lehrveranstaltungstyp,
  - e. Erhebungsdatum,
  - f. die zur Lehrveranstaltung mit dem Fragebogen erhobenen Daten,
  - g. bei Online-Befragungen im TAN-Verfahren: Universitäre E-Mail-Adressen der Befragten.
- (10) <sup>1</sup>Eine Befragung soll in der Regel im letzten Drittel des Veranstaltungszeitraums erfolgen.  
<sup>2</sup>Zusätzliche Befragungen sind auch zu anderen Zeitpunkten möglich.
- (11) Die Befragungen können online oder in Papierform erfolgen.
- (12) <sup>1</sup>Erfolgt die Befragung in Papierform, so werden die Fragebögen in der betroffenen Lehrveranstaltung ausgegeben und von den Teilnehmenden während der Veranstaltung ausgefüllt. <sup>2</sup>Beim Einsammeln und bei der Weitergabe an die aus- wertende Stelle ist sicherzustellen, dass die Lehrperson keine Kenntnis von den ausgefüllten Fragebögen erhält.
- (13) <sup>1</sup>Erfolgt die Befragung online, so sind technische Sicherungen zur Verhinderung einer Identifikation der betroffenen Befragten vorzusehen. <sup>2</sup>Insbesondere ist durch den Verzicht der Protokollierung von vollständigen IP-Adressen und den Verzicht auf die Zuordnung der Antworten zu einer PIN/TAN oder durch andere geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbaren Befragten zugeordnet werden können. <sup>3</sup>Die Tatsache, ob Studierende oder Teilnehmende an der Befragung mitgewirkt haben, darf den Befragten zur elektronischen Durchführung der Befragung nur solange und soweit zugeordnet werden, wie dies zur Durchführung der Befragung erforderlich ist.

- (14) <sup>1</sup>Bei vier oder weniger Teilnehmenden an einer Lehrveranstaltung hat die Befragung der Teilnehmenden zu unterbleiben. <sup>2</sup>Werden von den Teilnehmenden vier oder weniger Fragebögen abgegeben, so werden diese nicht ausgewertet, nicht an die Lehrperson weitergeleitet und unverzüglich vernichtet. <sup>3</sup>Führt die betroffene Lehrperson innerhalb von fünf Jahren erneut eine Lehrveranstaltung durch, bei der vier oder weniger Fragebögen abgegeben werden, so erhält die Lehrperson vom Rektorat eine Bescheinigung über die von ihr gehaltenen Lehrveranstaltungen.
- (15) Die Lehrperson gibt den befragten Personen nach Auswertung der Befragung eine Rückmeldung zu den wichtigsten Evaluationsergebnissen ihrer Lehrveranstaltung und soll diese im laufenden Semester mit den Teilnehmenden diskutieren.

## **§ 6 Befragungen von Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen oder Studienabbrecherinnen und Studienabbrechern und von – auch ehemaligen – Bewerberinnen und Bewerbern, Lehrpersonen und Gasthörernden**

- (1) <sup>1</sup>Die Universität führt regelmäßig Befragungen von Studierenden über die Studienbedingungen und das bisherige Studium oder einzelne Studienabschnitte in Bezug auf das Angebot eines Studiengangs oder Studienfachs sowie die Studienorganisation durch. <sup>2</sup>Außerdem führt sie regelmäßig Befragungen von Bewerberinnen und Bewerbern, auch ehemaligen, die eine Zulassung erhalten haben, über den Entscheidungsprozess und Befragungen, auch von ehemaligen, Mit- gliedern und Angehörigen der Hochschule zum Studium sowie zu beruflichen und wissenschaftlichen Werdegängen durch. <sup>3</sup>Die Universität kann Befragungen ihrer Lehrpersonen zu beschäftigungsbezogenen Fragestellungen anlässlich der Aufgabenerfüllung der Hochschule nach § 2 LHG durchführen. <sup>4</sup>Zusätzliche Befragungen der Fakultäten, deren Inhalte sich mit vorhandenen zentralen Befragungen überschneiden, bedürfen der Zustimmung des Rektorats und sind unter Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzes durchzuführen.
- (2) <sup>1</sup>Im Rahmen der Befragungen nach Absatz 1 ist die Angabe personenbezogener Daten freiwillig. <sup>2</sup>Ehemalige Studienbewerberinnen und Studienbewerber und ehemalige Mitglieder und Angehörige können der Nutzung der Kontaktdaten und der äußeren Verlaufsdaten im Sinne des § 5 Absatz 4 LHG widersprechen.
- (3) **Studierende**, Absolventinnen und Absolventen sowie Studienabbrecherinnen und Studienabbrecher und Gasthörernde können – erforderlichenfalls aufgrund einer Einwilligung – insbesondere über Angaben und Einschätzungen zu folgenden Themen befragt werden:
1. persönliche Merkmale (Studienbeginn, Studien- und Fachrichtung, angestrebter Abschluss, vorhandener Abschluss, Fachsemester, Wechsel des Studiengangs/ -orts, Alter, Geschlecht, Herkunft, familiäre Situation, chronische Krankheit/Behinderung),
  2. Rahmenbedingungen von Studium und Lehre (Studienbedingungen, Finanzierung des Studiums, Erwerbstätigkeit),
  3. Struktur des Studiums (Studien-, Lehr- und Prüfungsorganisation sowie Ausstattung der Universität, Arbeitslast, Studieninformationen),

4. Prozess des Lehrens und Studierens (didaktische und fachliche Qualität der Lehre, Kompetenzerwerb, Praxis- und Forschungsbezug der Lehre, Studienanforderungen, Studienverlauf, Praktika, Auslandsaufenthalte),
  5. Ergebnisse von Studium und Lehre (Studienzufriedenheit, Studienerfolg, Kompetenzerwerb, Bewerbungserfolg, Berufserfolg),
  6. Beratungs- und Serviceangebote der Universität.
- (4) Promovierende und Promovierte können – erforderlichenfalls aufgrund einer Einwilligung – insbesondere über Angaben und Einschätzungen zu folgenden Themen befragt werden:
1. persönliche Merkmale (Studienabschluss, Fachrichtung, Promotions- bzw. Qualifizierungsbeginn und -verlauf, Fach- oder Themenwechsel, Qualifikation, Alter, Geschlecht, Herkunft, familiäre Situation, chronische Krankheit/Behinderung),
  2. den Rahmenbedingungen der Qualifikationszeit (Motivation, Finanzierung, Auslandsaufenthalte, Forschungsaufenthalte),
  3. der Struktur, Organisation, Ausstattung und Durchführung des Promotionsprogramms,
  4. Promotions- und Qualifikationsstrategie und -verhalten,
  5. den Unterstützungsleistungen durch Betreuerinnen oder Betreuer und Universität sowie zu verschiedenen Aspekten der Betreuung,
  6. Kompetenzerwerb, Qualifizierungserfolg, Auszeichnungen,
  7. Beratungs- und Serviceeinrichtungen der Universität.
- (5) <sup>1</sup>Studienbewerberinnen und Studienbewerber können insbesondere zu folgenden Themen befragt werden:
1. persönliche Merkmale (angestrebte Studien- und Fachrichtung, angestrebter Abschluss, vorhandener Abschluss, Hochschulzugangsberechtigung, ehemalige Hochschule, Geburtsjahr, Geschlecht, Zulassung, PLZ des Heimatortes, Staatsangehörigkeit, ausgewählte Auswahlkriterien),
  2. der Motivation der Bewerbung sowie dem Entscheidungsprozess zur Wahl des Studienfachs sowie Studienorts,
  3. dem Bewerbungs- und Zulassungsprozess einschließlich in diesem Zusammenhang genutzten Beratungs- und Serviceangeboten der Universität.
- <sup>2</sup>Die Befragungsdaten werden mittels einer Personen-ID mit den Daten der Bewerbung verknüpft, um die Befragungsdaten nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens um den Status (Zulassung ja/nein, Immatrikulation ja/nein) zu ergänzen. <sup>3</sup>Die Verknüpfung mit den Bewerbungsdaten wird sodann mit der Löschung der Personen-ID, die zum Ablauf des Semesters erfolgt, zu dem die Bewerbung erfolgt ist, aufgehoben. <sup>4</sup>Die aggregierten Befragungsdaten, die keinen Rückschluss auf einzelne Personen ermöglichen, werden zu Qualitätssicherungszwecken und zu Forschungszwecken weiterverarbeitet.
- (6) Lehrpersonen können insbesondere über Angaben und Einschätzungen zu folgenden Themen befragt werden:

1. persönliche Merkmale (Fakultätszugehörigkeit oder Arbeitsbereich, berufliche Funktion, Dauer der Betriebszugehörigkeit, Alter, Geschlecht, Herkunft, familiäre Situation),
  2. Beschäftigungsmerkmale und Rahmenbedingungen (Beschäftigungsumfang, Art der ausgeübten Tätigkeit, Aufgabenprofil, Arbeitsbedingungen und -organisation, Ausstattung und Infrastruktur der Universität, Personalführung und -entwicklung, Belastung und Beanspruchung, Arbeitsklima, (informelle) Formen der Zusammenarbeit,
  3. Beratungs- und Serviceangebote der Universität,
  4. Fragen zum Beschäftigungsverhältnis im Allgemeinen (insbesondere Arbeits- und Berufszufriedenheit).
- (7) Folgende Daten werden bei den Befragungen verarbeitet:
1. Titel der Befragung,
  2. Befragungstyp,
  3. Erhebungsdatum,
  4. die bei der Befragung mit dem Fragebogen erhobenen Daten,
  5. bei Online-Befragungen im TAN-Verfahren: Universitäre E-Mail-Adressen der Befragten oder private E-Mail-Adressen ehemaliger Mitglieder der Universität.
- (8) Die Befragungen können online oder in Papierform erfolgen.
- (9) Bei postalischen Befragungen werden die Fragebögen direkt an die Befragten versandt und auf dem Postweg an die für das Qualitätsmanagement zuständige Stelle der zentralen Universitätsverwaltung oder die sonst zuständige Evaluationsstelle zurückgesandt.
- (10)<sup>1</sup>Erfolgt die Befragung online, so sind technische Sicherungen zur Verhinderung einer Identifikation der betroffenen Befragten vorzusehen. <sup>2</sup>Insbesondere ist durch den Verzicht der Protokollierung von vollständigen IP-Adressen und den Verzicht auf die Zuordnung der Antworten zu einer PIN/TAN oder durch andere geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbar Befragten zugeordnet werden können. <sup>3</sup>Die Tatsache, ob Studierende oder Teilnehmende an der Befragung mitgewirkt haben, darf den Befragten zur elektronischen Durchführung der Befragung nur solange und soweit zugeordnet werden, wie dies zur Durchführung der Befragung erforderlich ist.
- (11)<sup>1</sup>Bei vier oder weniger Teilnehmenden an einer Befragung hat diese zu unterbleiben. <sup>2</sup>Werden von den Teilnehmenden vier oder weniger Fragebögen abgegeben, so werden diese nicht ausgewertet und unverzüglich vernichtet.
- (12)<sup>1</sup>Die Befragungen sind so zu gestalten, dass keine Tätigkeiten bewertet werden, die nur von einzelnen Personen erbracht werden. <sup>2</sup>Falls es für den Zweck der Befragung erforderlich ist, kann das Rektorat auf Antrag des oder der Vorgesetzten im Ausnahmefall Befragungen zulassen, die eine Aussage über die Tätigkeiten einzelner Personen zulassen im Hinblick auf:
1. Zuständigkeit,

2. Organisation und Rahmenbedingungen der Tätigkeit,
3. subjektive Einschätzung der Aufgabenerfüllung aus Sicht der Befragten.

<sup>3</sup>Ergebnisse von Befragungen nach Satz 2 werden lediglich dem oder der Vorgesetzten zur Kenntnis gebracht.<sup>4</sup>Betroffene haben das Recht, eine Stellungnahme zum Ergebnis der Befragung abzugeben. <sup>5</sup>Die §§ 83 ff. Landesbeamtengesetz (LBG) finden Anwendung.

(13)<sup>1</sup>Die Ergebnisse der Befragungen von Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen oder Studienabbrecherinnen und Studienabbrechern und von – auch ehemaligen – Bewerberinnen und Bewerbern, Lehrpersonen, und Gasthörenden werden für folgende Berichte verwendet:

1. universitätsweite Gesamtberichte,
2. Auswertungsberichte auf Fachebene oder auf Ebene des Arbeitsbereichs,
3. Selbstberichte im Rahmen von (Re-)Akkreditierungsverfahren.

<sup>2</sup>Es werden nur Auswertungen und Berichte veröffentlicht, die keinen Personenbezug aufweisen.

## **§ 7 Fremdevaluationen**

- (1) <sup>1</sup>Bei Fremdevaluationen im Sinne von § 4 Absatz 2 erhalten die Gutachterinnen und Gutachter Befragungsergebnisse in aggregierter Form, die für die externen Gutachterinnen und Gutachter keinen Rückschluss auf einzelne Personen ermöglichen. <sup>2</sup>Die Ausnahmeregelung nach § 6 Absatz 12 gilt entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Die mit der Fremdevaluation beauftragten Personen sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten. <sup>2</sup>Die Regelungen der §§ 20 und 21 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) finden auf die beauftragten Personen entsprechende Anwendung.
- (3) Im Rahmen der Durchführung der Fremdevaluation durch externe Stellen können diese weiteren Instrumente der Evaluation einsetzen, soweit die datenschutz- rechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.
- (4) Bei Fremdevaluationen erhält die beauftragende Stelle von der externen Stelle einen Abschlussbericht, der die Ergebnisse der Evaluation enthält.

## **§ 8 Auswertung**

- (1) <sup>1</sup>Auswertungen der Lehrveranstaltungsevaluationen werden von der für das Qualitätsmanagement der jeweiligen Fakultät zuständigen Stelle im Auftrag des jeweiligen Dekanats erstellt. <sup>2</sup>Mit Zustimmung des Rektorats kann sie auch auf die für das Qualitätsmanagement zuständige Stelle der zentralen Universitätsverwaltung übertragen werden. <sup>3</sup>Die Auswertung kann nach Studiengang oder Studienfach oder von der Fakultät oder Einrichtung festzulegenden Parametern aufgegliedert werden.
- (2) <sup>1</sup>Auswertungen der Befragungen der – auch ehemaligen – Bewerberinnen und Bewerber, Studierenden, Lehrpersonen und Gasthörenden nach § 6 erfolgen im Auftrag des Rektorats

durch die für das Qualitätsmanagement zuständige Stelle der zentralen Universitätsverwaltung. <sup>2</sup>Die Auswertungen auf Universitätsebene (universitätsweite Gesamtberichte) werden dem Rektorat, die Auswertungen auf Fach- und Studiengangsebene oder Ebene des Arbeitsbereichs (Auswertungs-berichte auf Fachebene) dem Rektorat und dem zuständigen Dekanat beziehungsweise den Leiterinnen und Leitern der Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

- (3) <sup>1</sup>Die Auswertung erfolgt in aggregierter Form. <sup>2</sup>Die Auswertung kann nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmaren Befragten zugeordnet werden. <sup>3</sup>§ 4 Absatz 1 Nummer 3, § 6 Absatz 10 und § 6 Absatz 12 Satz 2 bleiben davon unberührt.
- (4) <sup>1</sup>Rechtmäßig vorhandene personenbezogene Daten, die von der Universität für andere Zwecke erhoben und verarbeitet werden, können für Zwecke nach § 2 dieser Satzung genutzt werden, soweit es erforderlich ist. <sup>2</sup>Soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikel 9 der Datenschutz- Grundverordnung (DS-GVO) betroffen sind, dürfen diese nur ausgewertet werden, wenn die betroffene Person hierin ausdrücklich eingewilligt hat, eine besondere gesetzliche Ermächtigung für die Verarbeitung besteht oder wenn dies zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl erforderlich ist. <sup>3</sup>Der Bericht über die Auswertungsergebnisse darf keine personenbezogenen Daten enthalten. <sup>4</sup>Sollte ein Personenbezug zur Erreichung des Evaluationszwecks erforderlich sein (zum Beispiel bei der Auswertung von Forschungsleistungen), kann das Ergebnis der jeweiligen Auswertung auch personenbezogen sein. <sup>5</sup>In diesem Fall sind betroffene Personen anzuhören. <sup>6</sup>Die Einrichtungen und Fachbereiche haben auf Anforderung der für die Durchführung von Evaluationen zuständigen Stellen die in ihren Bereichen für andere Zwecke verarbeiteten Daten zur Verfügung zu stellen. <sup>7</sup>Die Auswertungen vorhandener Datenbestände zum Zwecke des Qualitätsmanagements erfolgen aus universitären Datenbanken und Business Intelligence Systemen, die sich aus folgenden Datenbeständen speisen:

1. Bewerbungsprozessdaten,
2. Studierendendaten,
3. Prüfungsdaten,
4. Forschungs- und Forschungsprojektdaten,
5. Promovierendendaten,
6. Personaldaten,
7. Finanz- und Sachmitteldaten,
8. Befragungsdaten,
9. Raum- und Flächendaten,
10. Mobilitätsdaten,
11. Publikations- und Zitationsdaten.

## **§ 9 Zugang zu den Ergebnissen, Veröffentlichung und weitere Nutzung**

- (1) Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen nach § 5 werden wie folgt weitergegeben:
  1. Die betreffende Lehrperson erhält durch die zuständige Evaluationsstelle des jeweiligen Dekanats das Ergebnis zu ihrer Lehrveranstaltung, wobei sämtliche Einzelfragen und Antworten aller Fragebogenteile in einer Form aufgeführt sind, die keinen Rückschluss auf einzelne Befragte zulässt; § 5 Absatz 14 gilt entsprechend.
  2. <sup>1</sup>Die Studiendekanin oder der Studiendekan erhält von der zuständigen Evaluationsstelle alle Daten und Angaben aus allen Lehrveranstaltungen, die auch die Lehrperson erhält. <sup>2</sup>Wird eine Lehrveranstaltung für mehrere Studiengänge angeboten, so erteilt die zuständige Evaluationsstelle auf Nachfrage auch den Studiendekaninnen und Studiendekanen der anderen beteiligten Studiengänge Auskünfte in gleichem Umfang. <sup>3</sup>Auf Anfrage sind diese Evaluationsergebnisse auch dem Rektorat zur Wahrung seiner Aufgaben nach dem LHG zur Verfügung zu stellen.
  3. Nummer 3 gilt für die in § 3 Absatz 8 genannten Personen entsprechend.
  4. <sup>1</sup>Die Studiendekanin oder der Studiendekan informiert in Studienkommission und Fakultätsrat über die nach Veranstaltungsart oder anderen Parametern, die keinen Rückschluss auf einzelne Dozierende erlauben, ausgewerteten statistischen Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen (ohne Freitexte). <sup>2</sup>Sie oder er kann diese zusätzlich auch dem Dekanat vorlegen. <sup>3</sup>Der Fakultätsrat kann die Form der Berichterstattung näher festlegen. <sup>4</sup>Studentische Mitglieder der Studienkommission können auf begründeten Antrag, über den die Studiendekanin oder der Studiendekan entscheidet, statistische Befragungsergebnisse einzelner Lehrveranstaltungen einsehen. <sup>5</sup>In besonders begründeten Fällen kann ein Gespräch mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan und der betreffenden Dozentin oder dem betreffenden Dozenten sowie höchstens drei Studierendenvertreterinnen oder -vertretern stattfinden.
- (2) Die Ergebnisse der Befragungen der – auch ehemaligen – Bewerberinnen und Bewerber, Studierenden, Lehrpersonen und Gasthörenden nach § 6 können in auf Universitätsebene aggregierter Form, die keine Rückschlüsse auf einzelne Personen zulässt, auch im Internet veröffentlicht werden.
- (3) Berichte von Fremdevaluationen werden nur in einer aggregierten Form, die keine Rückschlüsse auf einzelne Personen zulässt, und nur dann veröffentlicht, wenn die betroffene Fakultät oder die jeweilige Auftraggeberin oder der jeweilige Auftraggeber und in jedem Einzelfall das Rektorat zustimmen.
- (4) Die Rektorin oder der Rektor berichtet im Rahmen des Jahresberichts über die Ergebnisse und Folgemaßnahmen der Evaluationen.
- (5) Die Ergebnisse der Evaluationen können im Rahmen der Berichtspflicht an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst nach § 13 Absatz 9 LHG so- wie zur Rechenschaftslegung gegenüber der Öffentlichkeit und allgemeiner Öffentlichkeitsarbeit mit Bezug zu Qualitätsaspekten verwendet werden.

- (6) Veröffentlichungen innerhalb und außerhalb der Hochschule bedürfen der Einwilligung des oder der Betroffenen, soweit personenbezogene Daten enthalten sind.

## **§ 10 Strategiegespräche**

- (1) Die für das Qualitätsmanagement zuständige Stelle der zentralen Universitätsverwaltung stellt als Grundlage für Strategiegespräche zwischen Fakultät und Rektorat der Studiendekanin oder dem Studiendekan die dem Rektorat vorliegenden statistische Auswertungen aus zentralen Datenbeständen sowie die Ergebnisse aus Befragungen der Bewerberinnen und Bewerber, Studierenden, Gasthörerinnen, Studienabbrecherinnen und Studienabbrechern sowie Absolventinnen und Absolventen zur Verfügung.
- (2) <sup>1</sup>Die Strategiegespräche finden in der Regel alle 18 Monate statt. <sup>2</sup>Ergebnisse der Strategiegespräche und vorgesehene Folgemaßnahmen werden in einem Protokoll der für das Qualitätsmanagement zuständigen Stelle der zentralen Universitätsverwaltung festgehalten, das die Dekanate zur Stellungnahme erhalten.

## **§ 11 Datenschutz und Verschwiegenheitspflicht**

- (1) <sup>1</sup>Bei der Durchführung von Befragungen oder Datenerhebungen zu Qualitätsaspekten sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. <sup>2</sup>Es gelten insbesondere die DSGVO, das LHG und das Landesdatenschutzgesetz (LD SG).
- (2) Mitglieder von Organen und Gremien sowie die sonstigen an der Datenverarbeitung Beteiligten haben die Vertraulichkeit sicherzustellen und dafür Sorge zu tragen, dass die ihnen zur Verfügung gestellten Ergebnisse unverzüglich datenschutzkonform gelöscht werden.
- (3) Die zuständigen Evaluationsstellen haben die Löschung der nach § 5 und § 6 ausgefüllten, papierbasierten Fragebögen bis Ende des auf die Evaluation folgenden Semesters sicher zu stellen.
- (4) <sup>1</sup>Die zuständigen Evaluationsstellen können die Rohdaten bis zu fünf, die auf jede Einzelfrage aggregierten Daten zu einer Evaluation bis zu zehn Jahre verarbeiten. <sup>2</sup>Die fristgerechte datenschutzkonforme Löschung ist sicherzustellen.
- (5) Sofern ein Abschlussbericht einer Fremdevaluation einen Personenbezug aufweist, ist dieser fünf Jahre nach Entstehung zu löschen.
- (6) Löschfristen aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen bleiben unberührt.

## **§ 12 Inkrafttreten**

[nicht wiedergegeben]